19/2 15.01.2025 bm ☎ 25421
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

61/12 – Frau Helmonts
61/23 – Frau Fischer

Plan - Vorentwurf - Südöstlich Werdener Straße (FNP 209) -
(Gebiet etwa südöstlich der Werdener Straße (Bundesstraße 8), südlich der Erkrather Straße, nördlich der Kiefernstraße sowie nordwestlich der Wohnbebauung an der Kiefernstraße und nördlich der Fichtenstraße)
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Amts für Umwelt- und Verbraucherschutz zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Es wird gebeten, die Stellungnahme in den entsprechenden Umweltbericht zu übernehmen.

10 Schutzgutbetrachtung

10.1 Mensch

10.1.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet wird maßgeblich durch den Straßen- und Straßenbahnverkehrslärm der Werdener- und der Erkrather Straße sowie geringfügiger durch den Straßenverkehrslärm der Fichtenstraße belastet. Der südliche Bereich der FNP-Änderung wird durch eine Bahntrasse begrenzt.

An der Werdener- bzw. Erkrather Straße liegen die Beurteilungspegel im Eckbereich bei bis zu 73 dB(A) am Tag und 66 dB(A) in der Nacht. Im Verlauf der Straßen liegen die Werte nur knapp darunter. Die Lärmbelastung entspricht dem Beurteilungspegel (BP) 73 dB(A) tags oder 65 dB(A) nachts.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tag und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Die Werte liegen hier straßennah deutlich darüber.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum (SO) in gemischte Baufläche (M) geändert werden. Grundsätzlich wird eine Wohnnutzung entlang der Werdener- oder der Erkrather Straße, die in einer gemischten Baufläche zulässig wäre, aufgrund der Belastungen deutlich oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr kritisch gesehen.

Nach bisherigen Sachstand wird an der Umsetzung einer Wohnnutzung unmittelbar an den Verkehrsachsen festgehalten. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 02/018 „Werdener Straße / Erkrather Straße (ehem. B8-Center)“ müssen durch einen Ausschluss öffenbarer Fenster und Türen zu Aufenthaltsräumen sowie Festsetzungen für eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung zu den straßennahen Fassadenseiten gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Anzahl an einseitig zu den lauten Verkehrswegen ausgerichteten Wohnungen so gering wie möglich gehalten wird.

10.1.2/3 Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm

Das Plangebiet war durch das B 8 Center mit Einzelhandelsnutzungen geprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum dargestellt. In direkter Nachbarschaft befinden sich Hauptverkehrsstraßen und im Süd/Osten Wohnnutzungen. Zukünftig soll das gesamte Gebietet zu einem lebendigen Stadtquartier mit überwiegend Wohnnutzung in einer gemischten Baufläche entwickelt werden. Für das Nebeneinander von überwiegend Wohnnutzungen, Arbeiten und Einzelhandel müssen die Voraussetzungen geschaffen werden.

Die schalltechnische Situation und Konfliktlösungsmöglichkeiten wurden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren durch einen Gutachter ermittelt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die geplante Änderung als unkritisch anzusehen.

Stellungnahme bezüglich des Belangs Besonnung/Verschattung
Auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abstandsflächentiefen eingehalten und Hochpunkte vermieden werden. Beides gilt als Maß für ausreichende Besonnungsverhältnisse entsprechend der DIN EN 17037 im Plangebiet und zum umgebenden, sensiblen Bestand.

Sofern allerdings die Abstandsflächentiefen unterschritten sind und / oder ein Hochpunkt vorgesehen sein sollte, ist die Erarbeitung einer Besonnungsstudie gemäß DIN EN 17037 angezeigt.

10.3/4 Boden/Wasser

Kein Änderungsbedarf

10.5 Luft

10.5.1 Lufthygiene

Derzeit bewegt sich nach Erkenntnissen des Umweltamtes die Luftbelastung bezogen auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO_2) entlang der Werdener Straße im Grenzwertbereich (39. BImSchV). Grenzwertüberschreitungen der Feinstabfraktionen $PM_{2,5}$ und PM_{10} sind nicht zu befürchten. Mit Umsetzung der vorgelegten Planung ist davon auszugehen, dass sich bei in etwa gleichbleibender Verkehrsbelastung die Luftschadstoff-Belastung verbessern wird.

Eine lufthygienische mikroskalige Ausbreitungsrechnung auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanes wird im Hinblick auf die Novelle der Luftqualitätsrichtlinie, welche am 11.12.2024 in Kraft getreten ist, dennoch befürwortet.

10.6 Klima

10.6.2 Stadtklima und Klimaanpassung

Kein Änderungsbedarf

Bernau